

RS OGH 1991/5/28 4Ob169/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.05.1991

Norm

UWG §25

Rechtssatz

Nicht von Bedeutung für die Berechtigung des Urteilsveröffentlichungsbegehrens des Beklagten ist, daß sein Interesse nicht in der Aufklärung über wettbewerbswidriges Verhalten liegt. Daß in den Medien über die Prozeßführung objektiv und umfassend berichtet wurde, kann sein Interesse an der Urteilsveröffentlichung - welche der Aufklärung über den endgültigen Verfahrensausgang dient - gleichfalls nicht beseitigen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 169/90

Entscheidungstext OGH 28.05.1991 4 Ob 169/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0079501

Dokumentnummer

JJR_19910528_OGH0002_0040OB00169_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at